

Richtlinie für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten

Der Gemeinderat von Menzingen beschliesst folgende Richtlinie für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Menzingen.

§ 2 Dauer

Temporäre politische Werbung darf frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag aufgestellt werden. Sie muss spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungstag folgenden Samstag wieder abgeräumt werden.

§ 3 Bewilligung

Für das zeitlich begrenzte Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ist kein Bewilligungsgesuch erforderlich. Die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin muss vorliegen.

§ 4 Verkehrssicherheit

Die Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 96 ff. der Signalisationsverordnung (SSV, 741.21) angebracht werden. Der Standort jedes Plakats muss so gewählt sein, dass er keine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt.

§ 4 Gemeindliche und kantonale Standorte

¹ Die Einwohnergemeinde Menzingen hat keine bestimmten Standorte für Wahl- und Abstimmungsplakate. Auf der Parzelle GS 144, bei der Einmündung der Seminarstrasse, ist jegliches Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten verboten.

² Die kantonalen Standorte sind unter zugmap.ch ersichtlich (Rubrik Bevölkerung und Wirtschaft / Bevölkerung, Gesellschaft, Kultur / Kantonale Standorte Wahl- und Abstimmungsplakate).

§ 5 Widerhandlungen

Unrechtmässig aufgestellte bzw. nicht dieser Richtlinie entsprechende Wahl- und Abstimmungsplakate werden von der Einwohnergemeinde Menzingen ohne Vorankündigung und ohne Entschädigungsanspruch entfernt.

§ 6 Inkraftsetzung

Die Richtlinie für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. November 2021

Gemeinderat Menzingen

Andreas Etter
Gemeindepräsident

Fabian Arnet
Gemeindeschreiber

Anhang zur Richtlinie für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten

Auszug aus der Signalisationsverordnung (SSV, 741.21)

13. Kapitel: Strassenreklamen

Art. 96 Grundsätze

¹ Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

² Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c. in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Art. 97 Strassenreklamen bei Signalen

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

Art. 98 Strassenreklamen auf Autobahnen und Autostrassen

¹ Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung;
- b. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter; allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung dürfen höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen.

³ Auf Nebenanlagen und Rastplätzen sind zulässig:

- a. für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;
- b. für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und der Längsseite des Gebäudes;
- c. Strassenreklamen, soweit sie nicht von den Fahrzeuglenkern auf den durchgehenden Autobahnen wahrgenommen werden können.

Art. 99 Bewilligungspflicht

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse ist das ASTRA für die Bewilligung zuständig, wenn es sich um Reklamen auf Grundeigentum des Bundes handelt.

² Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

Art. 100 Ergänzendes Recht

Ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, bleiben vorbehalten.